

RS OGH 1995/11/1 16R223/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.11.1995

Norm

JN §42

JN §92a

1. JN § 42 heute
 2. JN § 42 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 3. JN § 42 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.1997
1. JN § 92a heute
 2. JN § 92a gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Ein bloßer Vermögensschaden begründet nicht den Gerichtsstand des § 92 a JN. Ein durch eine Betrugshandlung im Inland bewirkter Vermögensschaden stellt jedoch einen ausreichenden Inlandsbezug her, sodaß die inländische Gerichtsbarkeit bei einem österreichischen Staatsbürger, der in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegeben ist. Ein bloßer Vermögensschaden begründet nicht den Gerichtsstand des Paragraph 92, a JN. Ein durch eine Betrugshandlung im Inland bewirkter Vermögensschaden stellt jedoch einen ausreichenden Inlandsbezug her, sodaß die inländische Gerichtsbarkeit bei einem österreichischen Staatsbürger, der in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegeben ist.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 15R233/00w. Diese ist nunmehr unter RW0000540 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 16 R 223/95
Entscheidungstext OLG Wien 01.11.1995 16 R 223/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000033

Im RIS seit

24.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at